

II-1128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 06. Okt. 1993 No. 11020.0040/28-93
ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Heindl, Freunde und Freundinnen

an den Präsidenten des Nationalrates

betreffend De-facto-Einschränkung des freien Mandats weiblicher Abgeordneter

Im Zusammenhang mit der sexuellen Belästigung einer SP-Abgeordneten durch den amtierenden Sozialminister - die den Gegenstand gesonderter grüner Anfragen bildet - kam es nicht nur zur beschämenden und empörenden Nötigung des Opfers zu einer "Entschuldigung", sondern auch zu nachfolgenden medialen Äußerungen. BR-Mandatarin Karlson erklärte via APA (28. September 1993: "Schütz hat nichts zu befürchten"), das Opfer habe nicht mit Konsequenzen zu rechnen, da die Publikation des Vorfalls über den Griff ins Dekolleté nicht aktiv vom Opfer betrieben wurde, sondern durch eine Indiskretion eines wissenschaftlichen Interview-Teams zustandekam. Umgekehrt bedeutet dies aber, daß das Opfer sehr wohl mit Konsequenzen zu rechnen gehabt hätte, wenn es aktiv die Ahndung des Vorfalls betrieben hätte.

Aufgrund der nachweislich um ein Vielfaches stärkeren Belastung von Frauen durch außerberufliche Tätigkeiten und aufgrund der immer noch vorherrschenden Diskriminierungen von Frauen im Berufsleben bedeutet dies, daß durch derartige Drohungen und Einschüchterungen die freie und sexuell unbelästigte Ausübung des Mandats gefährdet wird.

Ein Höhepunkt verbaler Belästigung wurde wieder in der Plenardebatte zum Gleichbehandlungsbericht in den Abendstunden des 24. September 1993 erreicht. Die Zwischenrufe sexistischer Natur sind nicht nur in hohem Maße beleidigend, sondern auch einschüchternd. Viele Frauen sind offenbar von diesem verbalen Spießrutenlauf am Redner/innenpult schon so zermürbt, daß sie sich erst gar nicht mehr zu Wort melden. Dies ist besonders bei weiblichen Abgeordneten der Regierungsfraktionen zu beobachten. Auch weiblichen Abgeordneten der Opposition, die hinsichtlich der Unaufmerksamkeit des Plenums und unsachlicher Zwischenrufe einiges gewöhnt sind, macht dieses Klima im Plenum zusehends zu schaffen und sie finden es zusehends widerwärtig, in einem solchen Klima ihre Reden zu halten. Kurzum: Auch die verbale sexuelle Belästigung ist eine Behinderung der Ausübung des freien Mandats.

Es wirkt höchst scheinheilig, wenn im Nationalrat Sanktionen gegen sexuelle Belästigung in Betrieben beschlossen werden und seinerseits von der männlichen Mehrheit im Nationalrat die persönliche Integrität der Frau durch sexistische Äußerungen laufend verletzt wird. Ein weibliches "Opfer" wird sogar zur Entschuldigung beim männlichen "Täter" genötigt.

Nach § 13 GO "wacht" der Präsident des Nationalrates, daß "die Würde und die Rechte des Nationalrates" gewahrt werden. Dies ist auch auf die Tätigkeiten der einzelnen Mitglieder des Nationalrates zu beziehen. § 102 GO sieht als konkretes Sanktionsmittel den "Ruf zur Ordnung" vor. Er lautet:

"§ 102. (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf 'zur Ordnung' aus.

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, daß Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht mehr entgegengenommen werden."

Auf sexuelle Belästigungen wurde in der Vergangenheit durch die Präsidenten des Nationalrates völlig unzureichend reagiert.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Präsidenten des Nationalrates folgende

ANFRAGE:

1. Werden Sie in Zukunft mehr Sensibilität hinsichtlich sexistischer Äußerungen in Reden und Zwischenrufen im Plenum des Nationalrates zeigen und entsprechende Ordnungsrufe erteilen?
2. Werden Sie aufgrund der konkreten Vorfälle in der 131. Sitzung des Nationalrates am 23. und 24. September 1993 gemäß § 103 GO nachträglich einen solchen Ordnungsruf aussprechen?
3. In welcher sonstigen Weise werden Sie zur Einschränkung sexueller Belästigung handgreiflicher und verbaler Natur in Zukunft beitragen, um weiblichen Abgeordneten die uneingeschränkte Ausübung ihres Mandats im Nationalrat zu ermöglichen?
4. Welche politischen Schritte werden Sie gegen Sozialminister Hesoun setzen, der zugegeben hat, eine weibliche Abgeordnete handgreiflich sexuell belästigt zu haben?